

Vereinsordnung der Schützengilde 1804 e.V. Erkenschwick

Basierend auf §6 der Satzung der SG 1804 e.V. Erkenschwick

Allgemeine Hinweise zur Vereinsordnung

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers, etc.)

§1 Vorstand

- (1) Der 1. geschäftsführende Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt.
Amtszeit: siehe Satzung §12
Organ: Mitgliederversammlung
- (2) Der 2. geschäftsführende Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt.
Amtszeit: siehe Satzung §12
Organ: Mitgliederversammlung
- (3) Der Schatzmeister wird durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt.
Amtszeit: 3 Jahre
Organ: Mitgliederversammlung
- (4) Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Abteilungen gestellt. In Persona kann eine Person nur einmal im Vorstand vorhanden sein.
Amtszeit: 1 Jahr
Organ: Abteilung
- (5) Vorstandsentscheidungen erfolgen durch Abstimmung. Alle Vorstandsmitglieder sind von der Stimme her gleichberechtigt. Beisitzer haben keine Stimme.
Organ: Vorstand

(6) Scheidet ein durch die Abteilungen gestelltes Vorstandsmitglied aus, ist durch die stellende Abteilung innerhalb von 4 Wochen ein Ersatzmitglied abzustellen.

Organ: Abteilung

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat die Verpflichtung mindestens 1 Aufgabe zu übernehmen. Es besteht auch die Möglichkeit weitere Aufgaben zu übernehmen. Sinn ist, dass die anstehenden Aufgaben und Arbeiten, die im Vorstand anfallen, auf die Mitglieder des Vorstands verteilt werden.

(8) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist auf mindestens 11 Vorstandsmitglieder festgelegt. Es können auch mehr Mitglieder bestellt werden. Es muss eine ungerade Zahl der Vorstandsmitglieder erzielt werden, damit immer eine einfache Mehrheit bei Abstimmungsentscheidungen gewährleistet ist. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die eine Abteilung zu stellen hat hängt ab von der Mitgliederanzahl der Abteilungen. Aus der aktuellen Mitgliederverteilung Stand Ende 2020 ergeben sich folgende Besetzungen:

- 2 Vorstandsmitglieder als „Geschäftsführender Vorstand“ (gewählt laut Satzung §11)
- 1 Vorstandsmitglied „Schatzmeister“ (gewählt laut Vereinsordnung §1 Abschnitt 3)
- 4 Vorstandsmitglieder aus der Abteilung „Tradition/Brauchtum“ (Vereinsordnung §2 Abschnitt 1)
- 2 Vorstandsmitglieder aus der Abteilung „Sportliche Abteilung“ (Vereinsordnung §2 Abschnitt 1)
- 1 Vorstandmitglied aus der Abteilung „Jugendabteilung“ (Vereinsordnung §2 Abschnitt 1)
- 2 Vorstandsmitglieder aus der Abteilung „Damen/Festausschuss“ (Vereinsordnung §2 Abschnitt 1)
- 1 Vorstandsmitglied aus der Abteilung „Musikalische Abteilung“ (Vereinsordnung §2 Abschnitt 1)

Organ: Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit

§2 Abteilungen

(1) Der Verein beinhaltet folgenden Abteilungen gemäß Satzung §4:

- **Tradition/Brauchtum** (Abteilung gemäß Satzung §4)
 - **1. Kompanie** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)
 - **2. Kompanie** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)
 - **3. Kompanie** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)
 - **4. Kompanie** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)

- **Sportliche Abteilung** (Abteilung gemäß Satzung §4)
 - **Bogensport** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)
 - **Sportschützen** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)

- **Jugendabteilung** (Abteilung gemäß Satzung §4)
 - **Seeadler** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)
 - **Bogensport** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)
 - **Sportschützen** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)

- **Damen/Festausschuss** (Abteilung gemäß Satzung §4)
 - **Damen** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)
 - **Festausschuss** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)

- **Musikalische Abteilung** (Abteilung gemäß Satzung §4)
 - **Seeadler** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)
 - **OErchester** (Unterabteilung gemäß Abteilungsordnung)

(2) Gründen einer neuen Abteilung. Folgende Kriterien sind bei der Abteilungsneugründung erforderlich:

- Die Abteilung muss mit Ziel und Ausrichtung dem §4 der Satzung entsprechen.
- Mindestanzahl der Mitglieder 10.
- Eine Abteilung mit bereits vorhandener Zielsetzung und Ausrichtung ist nicht möglich.
- Die Bezeichnung einer Abteilung ist durch den gesch. Vorstand zu genehmigen.

Organ: Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit

§3 Mitgliederverwaltung

(1) Mitgliedsantrag wird durch die Abteilungen eingeleitet und an den Vorstand weitergeleitet. Aufnahmefähig sind die Abteilungen:

- Tradition/Brauchtum
- Bogensport
- Seeadler

(2) Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich unter der Voraussetzung, dass das aufzunehmende Mitglied, in einer aufnahmeberechtigten Abteilung zugehörig ist.

(3) Mitgliedsbeiträge an den Verein:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a. Erwachsene (ab 18 Jahre): | 5,00 € |
| b. Unter 10 Jahre: | beitragsfrei |
| c. Ab 10 Jahre: | 2,00 € |

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

Organ: Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit

(5) Beiträge werden im Vorlauf per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(6) Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch SEPA-Lastschrift quartalsweise zum Anfang im 1. Monat eines Quartals.

(7) Erweiterte Mitgliedsbeiträge, die durch die Abteilung festgelegt werden, können erhoben werden. Diese Mitgliedsbeiträge werden vom Verein per SEPA-Lastschrift eingezogen und der Abteilung zur Verfügung gestellt.

Organ: Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit

(8) Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a. Tod des Mitglieds.
- b. Austritt in schriftlicher Form, 1 Monat vor Ende des laufenden Quartals.
- c. Ausschluss durch den Verein.

Organ: Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit

- d. Auflösung des Vereins

Organ: Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit

- e. Beitragsrückstand größer 1 Quartal

Organ: Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit

§4 Vereinsheim

(1) Nutzung der Vereinsheime durch die Abteilungen:

a. **Bogensportplatz** (An der Dillenburg)

Nutzung ausschließlich durch die Abteilung „Bogensport“

b. **Vereinsheim**

- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| a. Montag | Damen alle 14 Tage |
| b. Dienstag | frei |
| c. Mittwoch | frei |
| d. Donnerstag | Jugend / 4. Komp. / Sport / 1. Komp. |
| e. Freitag | Seeadler / 2. Komp. / 3. Komp. |
| f. Samstag | frei |
| g. Sonntag | frei |

Organ: Vorstand

(2) Private Nutzung durch Mitglieder. Für jedes Vereinsmitglied besteht die Möglichkeit einmal pro Jahr das Vereinsheim für private Zwecke zu nutzen. Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Getränke, die der Verein im Ausschank vorhält, sind zu den Vereinskonditionen zu verwenden.
- Eine Endreinigung und die Wiederherstellung der Hygiene wird zu Lasten des anmietenden Mitglieds durchgeführt.
- Das Mitglied hat eine private Haftpflichtversicherung.

Organ: Vorstand

(3) Schlüsselgewalt

Organ: Vorstand

(4) Ausschank im Vereinsheim

- Feste Regelung
- Fassbier
- Softdrinks aus Flaschen 0,33l und größer bei Bedarf bei größeren Veranstaltungen
- Süßigkeiten
- Ausschankbuch

Organ: Festausschuss

(5) Schießstände

- a. Sicherheit
- b. Schießleiterregelung; sachkundiger Verantwortlicher
- c. Schieß- und Standordnung DSB
- d. Jugendleitung Uwe Schuberth und Jürgen Stelmaszyk

Organ: Vorstand

(6) Inventarregelung

- a. Waffen
- b. Vereinsinventar
- c. Instrumente
- d. Vereinskleidung
- e. Verbrauchsmaterial

Organ: Vorstand

(7) Reinigung des Vereinsheims. Für die Reinigung wird ein Unternehmen, im Rahmen einer externen Ausschreibung, eingesetzt.

Organ: Vorstand

(8) Hygieneplan Infektionsschutzgesetz

- a. Muss erstellt werden
- b. Hygieneverantwortlichen

Organ: Vorstand

§5 Ehrungen

(1) Die Schützengilde kann als Anerkennung für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft Ehrungen aussprechen und Ehrennadeln verleihen, und zwar Ehrennadeln in Silber, Gold, und Gold mit Edelsteinen, sowie die Ehrenmitgliedschaft auszusprechen.

Ehrennadeln werden verliehen:

- a. Ehrennadeln für Mitgliedschaft werden nach 10 Jahren erstmalig und danach alle 5 Jahre ausgegeben.
- b. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit der Verleihung einer Urkunde. Die zu ehrenden Mitglieder werden dem Vorstand von den Einheiten vorgeschlagen.
- c. Den Zeitpunkt der Verleihung beschließt der Vorstand.